

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Verein der Haus-, Wohnungs- und
Grundstückseigentümer
Vorsitzender Gerd Arnold
Eibenberger Str. 19c
09123 Chemnitz

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Gritt Borrmann-Arndt

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3593
Telefax +49 351 564-3029

gritt.borrmann-arndt@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
StAs-0221.40/7071

Dresden,
29. Oktober 2015

Erstunterbringung von Asylsuchenden in Einsiedel

Ihr Schreiben an den Herrn Ministerpräsidenten Tillich vom 14.10.2015

Sehr geehrter Herr Arnold,

Ihr Schreiben an den Herrn Ministerpräsidenten Tillich wurde der Stabsstelle Asyl im Sächsischen Innenministerium zur Prüfung und Bearbeitung weitergeleitet.

Angesichts des erheblichen Zustroms an Asylbewerbern ist auch der Freistaat Sachsen verpflichtet, kurzfristig Unterbringungsmöglichkeiten bereitzustellen. Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit stehen bei der Objektsuche derzeit folgende Kriterien im Blickpunkt:

- Zeitnahe Verfügbarkeit
- Ausreichende Größe zur Sicherstellung einer effizienten Betreuung
- Gewährleistung der Sicherheit innerhalb und außerhalb des Objektes sowie der baulichen Sicherheit

Andere Entscheidungsgründe, wie eine optimale infrastrukturelle Anbindung, müssen in dieser Situation in den Hintergrund treten.

Das Objekt in Einsiedel wurde dem Freistaat vom Eigentümer als Mietobjekt angeboten. Der Eigentümer hat einen Bauantrag gestellt und sich bereit erklärt, die notwendigen Baumaßnahmen, die ggf. gemäß Baugenehmigung erforderlich sind, zu realisieren. Bestandteil des Bauantrages ist das Brandschutzgutachten, so dass im Rahmen der Baugenehmigung auch über die brandschutztechnische Ertüchtigung mit entschieden wird. Zuständig für das Erteilen der Baugenehmigung ist die Stadt Chemnitz. Bis zum heutigen Tage liegt diese noch nicht vor. Grundlage für das Erteilen der Genehmigung ist, wie bei allen Genehmigungsverfahren, das Baurecht. Gesetzlich ist es nicht vorgesehen, Gutachten und Bescheide der öffentlichen Verwaltung, die für Adressaten im Genehmigungsprozess bestimmt sind, öffentlich bekannt zu machen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Verfahren zur Genehmigung einer Asylbewerberunterkunft keine anderen Anforderungen gestellt werden können, als bei „normalen“ Verfahren. Im Übrigen liegt es auch im Interesse des Freistaates, dass Einrichtungen zur Flüchtlingsunterbringung den baulichen Anforderungen entsprechen und die gesetzlichen Standards eingehalten werden.

Während der Mietdauer wird das Objekt als Erstaufnahmeeinrichtung genutzt. Damit ist eine Nutzung als Bildungseinrichtung für die Integration, wie von Ihnen angemerkt, nicht vorgesehen. Inwieweit das Objekt danach wieder für Schulungsstätte ertüchtigt wird, liegt im Ermessen des Eigentümers.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates verbleiben die Asylbewerber in der Regel nicht mehr als sechs Monate. In dieser Zeit erhalten die Asylbewerber Vollverpflegung. Danach werden sie auf die Landkreise und Kreisfreien Städte verteilt. Erst dann beginnt die intensive Integrationsarbeit und die Kinder sind verpflichtet, eine Schule zu besuchen. Aus diesem Grunde soll der Aufenthalt für bleibeberechtigte Asylbewerber, insbesondere der Familien, in den Erstaufnahmeeinrichtungen nur so kurz wie möglich sein.

Dass die Sorgen und Ängste der Anwohner ernst genommen werden, ist auch daran erkennbar, dass am 29.10.2015 erneut eine Bürgerversammlung stattfindet, an der ich als Vertreter des Freistaates teilnehme. Gemeinsam mit Verantwortlichen der Stadt Chemnitz werden wir zum Sachstand berichten und offene Fragen beantworten.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Diedrichs
Leiter Stabsstelle Asyl